

## **XIV. Nachtrag zum Mittelschulgesetz (Absenzgründe und Unterrichtsbefreiung)**

Anträge der vorberatenden Kommission vom 12. Januar 2023

Antrag: Nichteintreten.

Begründung:<sup>1</sup>

Auf die detaillierte Regelung der anerkannten Absenzen auf Gesetzesstufe soll verzichtet werden, da sich die Legislative nicht in das operative Geschäft der Mittelschulen einmischen sollte. Das geltende Recht, das die Regelung von Absenzen, Dispensation und Urlaub der Rektorenkonferenz und die Beurteilung des Einzelfalls der Rektorin oder dem Rektor überlässt, erscheint sachgerecht. Die gesetzliche Gewährung von Jokerhalbtagen soll ebenfalls unterbleiben, da sich das bisherige System bewährt hat.

*Eventualanträge für den Fall, dass der Kantonsrat den Antrag auf Nichteintreten ablehnt:*

Art. 42: Festhalten am geltenden Recht.

Art. 42<sup>bis</sup> (neu): Streichen.

Art. 42<sup>ter</sup> (neu): Streichen.

---

<sup>1</sup> Bericht nach Art. 62 Abs. 2 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, sGS 131.11.